

ZH_STEUERREKURSGERICHT ST.2015.208 vom 28. August 2017

ZH Steuerrekursgericht, 2017-08-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_ST.2015.208

FR: ZH_STEUERREKURSGERICHT ST.2015.208 du 28 août 2017

IT: ZH_STEUERREKURSGERICHT ST.2015.208 del 28 agosto 2017

Regeste

Vermögenssteuer, Verkehrswert, Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert, massgebende Handänderung, Frist, Lücke, Praktikabilität im Steuerrecht, schematische Lösung Hat bei nicht kotierten Wertpapieren eine massgebliche Handänderung unter unabhängigen Dritten stattgefunden, dann gilt als Verkehrswert der entsprechende Kaufpreis (Ziffer 2 Absatz 5 Wegleitung des Kreisschreibens). Das Kreisschreiben schreibt für die Berücksichtigung einer massgeblichen Handänderung keine Höchstfrist vor, welche zwischen dem Bewertungsstichtag und dem Verkaufsdatum liegen darf. Es liegt daher eine Lücke vor. Diese ist aus Gründen der Praktikabilität mit einer schematischen Lösung zu schliessen. Wertpapierverkäufe, welche ausserhalb einer angemessenen Frist von einem Jahr erfolgten, sind generell und ohne Untersuchung des jeweiligen Sachverhalts unberücksichtigt zu lassen.

Erwägungen

E. 2

Diese Erwägungen führen zur Abweisung des Rekurses. Ausgangsgemäss sind die Verfahrenskosten den Pflichtigen aufzuerlegen (§ 151 Abs. 1 StG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.